

# Aus den eidgen. Räten

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Wohnen**

Band (Jahr): **36 (1961)**

Heft 4: **Rundschau**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

## Verwaltungskosten und Vorstandsentschädigungen

Von Herrn F. Chanson, Sekretär des Büros für Wohnungswesen der Stadt Zürich, der an unserer zweiten Arbeitstagung im Genossenschaftlichen Seminar in Muttenz teilnahm, erhielten wir eine Zuschrift, der wir die nachstehenden Mitteilungen entnehmen:

In der Diskussion zum Referat von Herrn Nationalrat Steinmann wurde unter anderem auch die Frage der Verwaltungskosten und der Vorstandsentschädigungen aufgeworfen. Es blieb dabei unerwähnt, daß beispielsweise die Stadt Zürich für diejenigen Baugenossenschaften, welche durch sie mit Darlehen oder durch Übernahme von Anteilscheinen unterstützt werden, ein besonderes Reglement aufgestellt hat, welches unter anderem auch vorschreibt, wie hoch die Vorstandsentschädigungen bemessen sein dürfen. Artikel 16 dieses Reglementes lautet wie folgt:

«Die Entschädigung an den Vorstand und die Kontrollstelle, einschließlich der Sitzungsgelder an die Vorstandsmitglieder und allfälliger Büromietzinse bei Baugenossenschaften ohne Verwaltungspersonal, dürfen folgende Ansätze nicht übersteigen:

In ‰ der Mietzinseinnahmen

a) Für die ersten	Fr. 100 000 Mietzinseinnahmen	3,75
b) für die zweiten	Fr. 100 000 Mietzinseinnahmen	3
c) für die weiteren	Fr. 200 000 Mietzinseinnahmen	1,8
d) für die weiteren	Fr. 200 000 Mietzinseinnahmen	1,2
e) für den Rest		0,6

Diese Ansätze gelten für Mietzinseinnahmen von Vorkriegswohnungen. Bei neuen Kolonien sind die Mietzinse auf diejenigen der Vorkriegswohnungen herabzusetzen und hievon die Entschädigungen nach den obenstehenden Ansätzen zu berechnen.

Für die Genossenschaften mit eigenem Verwaltungspersonal wird die Höchstgrenze für die Vorstandsentschädigung von Fall zu Fall durch den Finanzvorstand festgesetzt.

Über die Höhe der Entschädigungen im Rahmen vorstehender Bestimmungen entscheidet die Generalversammlung.

Vorstandskassen, die direkt oder indirekt aus Mitteln der Genossenschaft gespeisen werden, sind nicht zulässig.»

Zudem ist zu bemerken, daß die Stadt Zürich über die Rechnungsergebnisse der stadtzürcherischen Baugenossenschaften alljährlich im Statistischen Jahrbuch der Stadt Zürich Bericht ablegt. (Siehe Jahrbuch 1959, Seite 234.) Die ausgewählten Posten der Gewinn- und Verlustrechnung geben einen instruktiven Einblick in die Kostenstruktur der Betriebsausgaben.

## AUS DEN EIDGEN. RÄTEN

### Für eine Statistik der Grundstückverkäufe

In der Märzsession 1956 hat der Bundesrat ein Postulat von Nationalrat Paul Steinmann, Zürich, entgegengenommen, welches verlangte, «die Frage zu prüfen und Bericht zu erstatten, auf welche Weise die Handänderungen von Grundstücken statistisch erfaßt und für das Eidgenössische Statistische Jahrbuch verarbeitet werden könnten». Diese Erhebungen sollten unter anderem Auskunft geben über die Hand-

änderung von landwirtschaftlichen Grundstücken sowie von Bauland in größeren Orten und Städten. Der Bundesrat hat dem Postulanten seinerzeit beigepflichtet, daß die Prüfung dieser Fragen von Bedeutung und wünschenswert sei.

Nationalrat Steinmann verlangt nun angesichts der stark zugenommenen öffentlichen Diskussion um den Grundstückshandel Auskunft vom Bundesrat – in Form einer parlamentarischen Kleinen Anfrage –, wie weit die zugesagte Prüfung heute gediehen sei.

Der Bundesrat erwidert, daß gemäß Entwurf zum Bundesbeschuß über die Genehmigungspflicht für die Übertragung von Boden an Personen im Ausland die periodische Veröffentlichung statistischer Zusammenstellungen über die rechtskräftigen Entscheide nach Zahl, Ort, Fläche, Art, Wert und Erwerber der betreffenden Grundstücke vorgesehen sei. Stimmen die eidgenössischen Räte dieser Regelung zu, dann wäre – so meint der Bundesrat – dem Postulat Steinmann vom Jahre 1956 «wenigstens teilweise entsprochen». Auf Grund der Erfahrungen mit dieser im Umfang beschränkten Erhebung könne man dann eher beurteilen, ob der Aufbau einer Bodenhandelsstatistik «ohne großen Aufwand» möglich sei, die alle Handänderungen von landwirtschaftlichen Grundstücken und von Bauland in Orten und Städten umfassen würde.

## BRIEFKASTEN DER REDAKTION

### An K. M. in U.

Sie haben sich im letzten Sommer einmal die Mühe genommen, alle doppelverglaste Fenster auseinanderzunehmen und sie gründlich zu reinigen. Seither schwitzen die Fenster von Zeit zu Zeit inwendig und sind nicht mehr richtig durchsichtig. Nun möchten Sie wissen, woher das kommt und was dagegen zu tun ist.

Wenn nur einzelne Fenster die Kondenswasserbildung zeigen würden, so könnte man daraus schließen, daß die Fenster nicht mehr richtig aufeinandergeschraubt wurden. Da sich die Erscheinung aber bei allen Fenstern zeigt, so besteht die Ursache offenbar darin, daß die Fenster bei Luft von starkem Feuchtigkeitsgehalt zusammengesetzt wurden. Vielfach besteht die irrtümliche Auffassung, die Luft sei bei warmem Wetter trocken. Die Luft kann aber um so mehr Wasser aufnehmen, je wärmer sie ist. Bei 0 Grad Celsius kann sie nur 4,9 Gramm Wasser pro Kubikmeter aufnehmen, bei 20 Grad aber 17,3 Gramm. Meist enthält die Luft aber weniger Wasser, als sie aufnehmen könnte. Am Hygrometer können Sie ablesen, wieviel Prozent des Wassers, das sie aufnehmen kann, tatsächlich in der Luft enthalten ist. Man bezeichnet die Luft als trocken, wenn sie 20 Prozent des Wassers enthält, das sie bei der betreffenden Temperatur aufnehmen könnte.

Wenn Sie also schon die Fenster auseinandernehmen, um sie zu reinigen, was gar nicht nötig sein sollte, so tun Sie das bei kalter Luft mit einem geringen Feuchtigkeitsgrad. Wenn Sie kein Hygrometer haben, so leihen Sie sich eines bei einem guten Nachbarn.

Jemand hat mir einmal gesagt, man könne das Schwitzen der Doppelverglasungen dadurch verhindern, daß man etwas trockenes Salz zwischen die Scheiben lege. Ich habe es aber nie probiert.